

**RS OGH 1995/2/28 140s193/94,
110s176/01 (110s180/01),
130s96/12k, 120s103/17i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1995

Norm

StGB §83

StGB §88 Abs1 A

Rechtssatz

Schmerzen (als solchen) kommt lediglich eine Indizfunktion für das Vorliegen einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu. Die (bloße) Aufrechterhaltung eines - auf eine bereits bestehende Krankheit zurückzuführenden - Schmerzzustandes stellt für sich allein noch keine Gesundheitsschädigung dar.

Entscheidungstexte

- 14 Os 193/94
Entscheidungstext OGH 28.02.1995 14 Os 193/94
- 11 Os 176/01
Entscheidungstext OGH 05.03.2002 11 Os 176/01
nur: Schmerzen (als solchen) kommt lediglich eine Indizfunktion für das Vorliegen einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu. (T1)
- 13 Os 96/12k
Entscheidungstext OGH 18.10.2012 13 Os 96/12k
Vgl aber; Beisatz: Schmerzen haben (auch ohne Objektivierung einer pathologischen Veränderung des Körpers) die Qualität einer Schädigung an der Gesundheit im Sinn des § 83 StGB, wenn ein vom Opfer als Leiden empfundener Schmerzzustand von einiger Dauer vorliegt, welcher die Einwirkung auf seinen Körper überdauert und solcherart einer krankheitswertigen körperlichen (oder seelischen) Störung entspricht. (T2)
- 12 Os 103/17i
Entscheidungstext OGH 16.11.2017 12 Os 103/17i
Vgl aber; Beis wie T2; Beisatz: Hier: krankheitswertige posttraumatische Belastungsstörung. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0092422

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at